

innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen ist. Diese Personen sind gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch einer medizinischen Behandlungsstelle zu übergeben.

Zur Anordnung des Gewahrsams nach § 15 VP-Gesetz sind die Leiter der Dienststellen der DVP oder die von ihnen Beauftragten sowie die VP-Angehörigen in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben befugt. Bei einer Entscheidung durch letztere ist die Anordnung über die Durchführung des Gewahrsams unverzüglich durch den Leiter der Dienststelle zu bestätigen.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

**Ausländer** können gemäß § 8 Abs. 1 des bereits genannten Gesetzes zur Vorbereitung oder Durchführung ihrer Ausweisung in Gewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluß zulassen, daß noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindert werden oder daß Fluchtverdacht besteht oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschwert wird.

Über die Anordnung des Gewahrsams nach § 8 des Ausländergesetzes entscheidet der Richter auf Antrag des Ministeriums des Innern, der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — oder anderer berechtigter Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Die Dauer des **Ausweisungsgewahrsams** darf 6 Wochen nicht überschreiten. Ist es zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich, kann er durch Beschluß des Kreisgerichts um weitere 6 Wochen verlängert werden.

**In Gewahrsamsräumen** der DVP können entsprechend der dienstlichen Weisung **untergebracht werden**

- in Gewahrsam, Ausweisungsgewahrsam oder vorläufigen Ausweisungsgewahrsam Genommene;
- vorläufig Festgenommene oder Verhaftete (unter Beachtung der im Abschnitt 8.9.2. dieser Broschüre gegebenen Hinweise);
- Personen, die rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und auf Ersuchen einer Strafvollzugseinrichtung zwangsweise eingeliefert werden und nicht sofort durch diese übernommen werden können;
- Personen, die sich in einer Untersuchungshaftanstalt, Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus befinden und auf Ersuchen der Kriminalpolizei zu Vernehmungen, Gegenüberstellungen usw. vorgeführt werden.

Die in Gewahrsam genommenen Personen sind nach Waffen oder Sachen, durch die sie sich oder andere gefährden können, zu kon-